

Von Schwerin: Um gleich ein in einer dpa-Meldung falsch verwendetes Wort klarzustellen: Von „bevorzugt“ kann überhaupt nicht die Rede sein. Es geht um eine Korrektur beziehungsweise um eine Anpassung in einem Gesetz von 1994, dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG): Dass diese Anpassung nach 16 Jahren erreicht wurde, und das nach dreijährigem Verhandeln, ist für die sogenannten „Alteigentümer“ ein winziger Erfolg und natürlich besser als nichts – also keinerlei Bevorzugung. Das zweite Flächenerwerbsänderungsgesetz bestätigt früheren Eigentümern von Agrarland in den jungen Ländern in minimalem Rahmen – das heißt etwa 30 Hektar – Agrarflächen verbilligt zu kaufen, und zwar zum Preis von 2004. Der ursprünglich zugebilligte Flächenhöchstumfang war in 15 Jahren um mehr als die Hälfte zusammengebrochen. Das Gesetz erfüllt lediglich die staatliche Verpflichtung aus dem Kompromiss von 1994.

Wie sah die Regelung vorher aus? Was ändert sich nun?

Von Schwerin: Mit dem EALG von 1994 und der Flächenerwerbsverordnung wurde den Opfern der politischen Verfolgung nur eine Rückkauf-Möglichkeit in der Größenordnung um fünf Prozent ihres weggenommenen Besitzes eingeräumt, und dies mit einem „Rabatt“ von

35 Prozent des Verkehrswertes. Für den verbilligten Flächenkauf brauchten und brauchen die Opfer aber immer einen bestandskräftigen Bescheid des jeweils zuständigen Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen. Mit ihm wird ihnen ein Anspruch auf eine „Ausgleichsleistung“ in individuell unterschiedlicher Höhe zugebilligt und bescheinigt. Diese Bescheide fehlen noch immer den meisten: die Erteilung wurde und wird bis heute verzögert. Die letzten Bescheide sollen laut Angaben der Ämter erst 2024 erteilt werden.

Wie haben sich die Preise für Agrar- und Waldflächen zuletzt verändert?

Von Schwerin: Die Preise für Agrarland haben sich in den letzten zehn Jahren oft mehr als verdoppelt. Zuletzt ist die Kurve steil nach oben gegangen. Heutzutage werden Bodenpreise bis zu 20 000 Euro pro Hektar geboten, selbst in entlegenen Regionen mit Sandboden gilt oft das zehnfache der Preise vor 2000. Deshalb konnten die berech-

tigten „Alteigentümer“ mit der vorgesehenen und begrenzten Verbilligung die ihnen zugestandene Fläche gar nicht mehr erstehen, sondern im Durchschnitt nur noch ein Drittel oder bis zur Hälfte davon. Bei der Kaufpreisberechnung kann nun der maßgebliche Verkehrswert von 2004 zugrunde gelegt werden.

Die SPD spricht von neuer Klientelpolitik. Die Begünstigung werde keinen Rechtsfrieden schaffen. Ist das so?

Von Schwerin: Wenn einige Leute aus der SPD und der Partei „Die Linke“ so etwas meinen, so sagen sie das wider besseres Wissen, oder aber aus verquaster Ideologie im SED-Stil. Die Verpflichtung von 1994 entspricht nämlich einem geschlossenen Kompromiss, der parteiübergreifend war und den zum Beispiel die SPD mitgetragen hat. Es wirkt peinlich, wenn man dies jetzt in Frage stellt. Und es geht eigentlich um „Peanuts“, wenn man sich an den Flächen der Großbetriebe (beispielsweise der LPG-Nachfolger) orien-

tiert. „Rechtsfrieden“ ist in der Tat ein hohes Gut. Wenn das aber bei einigen Parteipolitikern bedeuten soll, dass nur einseitig zum Beispiel die Interessen von LPG-Nachfolgern und Landpächtern beachtet und eine eindeutige Benachteiligung von Eigentumsgeschädigten betrieben werden soll, so ist das ein merkwürdiges Verständnis vom Rechtsstaat und von Gerechtigkeit. Endgültigen Rechtsfrieden schaffen kann das Gesetz zwar nicht, aber es geht in die richtige Richtung. Bei der Mehrheit der Landbevölkerung besteht übrigens viel Verständnis für die Regelung, besonders bei dem „Heer“ der Neusiedler-Erben und den häufig um ihre Vermögensrechte gebrachten Ex-LPG-Mitgliedern.

Aus Sicht der Befürworter – auch der Grünen – werden legitime rechtliche Interessen von Opfern des Stalinismus wiederhergestellt. Eine Ungerechtigkeit werde ausgeschlossen. Wie sieht das Ihr Verband?

Von Schwerin: Ja, zumindest

teilweise wird auf die Rechte der Opfer des Stalinismus eingegangen. Die Aufarbeitung der Ungerechtigkeiten ist mit dem Gesetz jedoch keineswegs abgeschlossen, sie hat gerade erst begonnen. Die Koalitionsparteien CDU/CSU und FDP haben eine Überprüfung der bisherigen Wiedergutmachung und Verbesserungen zugesagt. Die Realisierung und Umsetzung ist eine Aufgabe der nächsten zwei, drei Jahre.

Wie ist die Situation hier in Brandenburg? Welche Interessen stehen sich hier gegenüber? Welche Verbände machen sich stark?

Von Schwerin: In Brandenburg wird es nach fast zwanzigjährigem Stillstand jetzt besonders spannend, denn erstens: Die „Bodenaffäre“ schmort weiter und bringt die Landesregierung immer mehr in Schieflage, solange sie nicht ernsthaft handelt. Und zweitens: Die sogenannte „Enquete-Kommission“, die gerade erst zu wirken beginnt, und die zur Aufklärung und Aufarbeitung beitragen soll, wird wahrscheinlich noch allherd an Ungeheimem zutage fördern. Unser Zusammenschluss, dessen Mitgliedsverbände, aber auch der „Bauernbund“ und die „Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft“ machen sich für die konkrete Lösung der Probleme im ländlichen Räumen stark. Dies entspricht auch den neuen Zielen der EU-Agrarstruktur-Politik zur Förderung lebensfähiger, auf Wertschöpfung statt auf Subventionen ausgerichteter Familienbetriebe.

„Alteigentümer“ und „Bodeneigentümer“

Manfred Graf von Schwerin erklärt den begrifflichen Unterschied zwischen „Alteigentümer“ und „Bodeneigentümer“:

Mit „Alteigentümern“ (juristisch gibt es diesen Begriff allerdings gar nicht) sind die früheren Besitzer von Agrarflächen in den jungen Ländern gemeint, die in der sowjetischen Besatzungszeit (1945 bis 1949) von den Kommunisten politisch verfolgt wurden und deren gesamter Besitz eingezogen wurde.

Sie wurden völkerrechtswidrig vertrieben, verhaftet, verschleppt, misshandelt, häufig sogar umgebracht und entschädigungslos enteignet, ihre Äcker, Wiesen, Waldstücke und Forstgebiete zum staatlichen Eigentum („Volkseigentum“) erklärt. Die ARE bezeichnet dies als „rote Enteignungen“. Im Gegensatz hierzu stehen die Bodeneigentümer, die nach 1990 ihre Neusiedler-(Bodenreform-) Flächen an den Fiskus zu-

rückgeben mussten – auch dies ist fast immer schweres Unrecht – bei der ARE unter dem Begriff der „schwarzen Enteignungen“. Auch hier steht die Wiedergutmachung noch aus zum Beispiel durch Zuteilung von Ersatzgrundstücken oder durch angemessene Entschädigung. Die ARE setzt sich aktiv für die betroffenen Neusiedler-Erben ein, weil auch die „Brandenburger Bodenaffäre“ immer noch für Wirbel sorgt. (mzv)